Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 12 (1944)

Heft: 3

Artikel: Vor dem Forum der Schweiz : die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-567954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kreis EINE MONATSSCHRIFT
Le Cercle REVUE MENSUELLE

März 1944 No. 3 XII. Jahrgang / Année

Vor dem Forum der Schweiz

Die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen
nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931.

2. Fortsetzung

Vormittagssitzung vom 14. März 1929.
Séance du matin du 14 mars 1929.

Huber:

Der Abschnitt Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit gehört wohl zu denjenigen, die uns vor eine der schwierigsten Aufgaben stellen. Diese Aufgabe ist für uns nicht bloß deshalb schwierig, weil die Grundanschauungen in diesen Dingen außerordentlich verschieden sind, sondern vor allem auch deshalb, weil in der bestehenden kantonalen Gesetzgebung sich die größten und scheinbar unvereinbaren Gegensätze befinden. Es ist deshalb mit Recht speziell von Herrn Prof. Logoz darauf hingewiesen worden, daß es notwendig ist, diese Fragen mit der größten Leidenschaftslosigkeit und Sachlichkeit zu behandeln, und ich möchte beifügen, auch mit dem möglichst großen Maß der gegenseitigen persönlichen Achtung.

Ich glaube, wenn man über diese Dinge spricht, wäre es vielleicht gut für diejenigen, welche sich gerne auf die Bibel und auf Christus berufen, sich an eines der schönsten Worte an jenes göttlich-menschliche Wort zu erinnern, das da lautet: Wer unter Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein. Ich glaube, wenn gerade bei diesen Fragen immer dieses Wort beherzigt würde, daß dann der Steinregen nicht gar so dicht würde.

Die Sexualprobleme gehören zweifellos zu den kompliziertesten Dingen, die es gibt. Dazu kommt noch, daß wir uns in einer Zeit des Ueberganges, der Infragestellung aller Werte befinden, in einer Zeit, wo alle möglichen Disziplinen, alle Wissenschaften, alle Kunst sich gerade auch mit diesen Problemen auseinandersetzen. Die Wissenschaft ist in solche Tiefen der Sexualpsychologie gedrungen, daß es fast als ein unmögliches Unterfangen erscheint, mit diesem groben Instrument, das ein Strafgesetzbuch immer bleiben wird, diesen Abgründigkeiten der Probleme irgendwie gerecht werden zu wollen. Dazu kommt, daß die Beratungen in einem Parlament, vor der Oeffentlichkeit immer besonders gefährlich, besonders schwierig sind. Der eine setzt sich dem Vorwurf aus, daß er ein Heuchler sei, daß er sich billig den Anschein eines besonderen Moralisten verschaffen wolle; der an-

dere ist ebenso leicht der Gefahr ausgesetzt, der Frivolität, der Leichtfertigkeit beschuldigt zu werden. Wenn das Parlament sich für die Straflosigkeit in diesem oder jenem Punkte ausspricht, dann wird das, das ist ganz richtig hervorgehoben, da und dort aufgefaßt, als ob nicht bloß eine Straflosigkeit vorliege, sondern daß es sich um etwas handle, das auch vor dem Sittengesetz als erlaubt zu betrachten sei. Dieser Irrtum wird insbesondere dann geweckt, wenn im Rate davon gesprochen wird, als ob Strafrecht und Sittlichkeit identische Begriffe wären. Sie haben gemeinsame Aufgaben, aber sie decken sich nicht. Es kann etwas sittlich verboten und rechtlich erlaubt sein; es ist auch möglich, daß etwas rechtlich verboten, aber sittliches Gebot ist.

Anderseits haben auch die Strafdrohungen keineswegs bloß gute Wirkungen. Gerade auf diesem Gebiet des Sexualstrafrechts und der Sexualethik haben Verpönung, Strafandrohungen, sittliche Verurteilung schon das allergrößte Unheil angerichtet. Jeder Richter, jeder Anwalt, ich glaube, auch jeder Geistliche und jeder Arzt wird davon zu erzählen wissen. Es ist nicht zahlenmäßig festzustellen — aber es wäre wertvoll, wenn man das tun könnte —, wieviele Fälle von Blutschande, von Sodomie, von Abtreibung, von Kindsmord und von Selbstmord gerade darauf zurückzuführen sind, daß das Strafrecht Dinge mit Strafe bedroht hat, welche aus einem unüberwindlichen natürlichen Zwang, einem Trieb herausgekommen sind, hervorgegangen sind aus der Furcht vor Strafe.

Gestern ist davon gesprochen worden, es gebe auf diesem Gebiete absolute Wahrheiten, und als eine derartige absolute Wahrheit wird es hingestellt, daß die eheliche Gemeinschaft „die" sittliche Form des Geschlechtsverkehrs darstelle und die außereheliche Gemeinschaft „die" unsittliche Form. Darüber haben Zeiten und Menschen immer verschieden geurteilt, und auch heute sind die Urteile sehr geteilt. Es gibt Leute, die das behaupten, es gibt andere, welche in der ehelichen Gemeinschaft einen Pfuhl der Unsittlichkeit und in der außerehelichen Liebe das Ideal erblicken. Sicher ist, daß auch in manchen Ehen viel Schmutz, viel Unsittlichkeit gerade in sexueller Hinsicht vorhanden ist. Auch die Art und Weise, wie etwa Ehen geschlossen werden, ist nicht geeignet, die Ueberzeugung als absolut richtig hinzustellen, als nur und immer die Ehe die sittliche Form sei.

Art. 169. Hier bitte ich Sie dringend, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen. Die konservative Minderheit und Herr Hoppeler stellen Anträge, die sich zum Teil nicht decken, Anträge, die aber weit hinausgehen über dasjenige, was wir im deutschen Recht (1929) haben, mit dem man ebenfalls manipuliert hat, oder was wir im Militärstrafgesetzbuche haben. Herr Grünenfelder hat objektiv richtig gesagt, daß man beim Militärstrafgesetzbuch diese Bestimmungen aus militärischen Erwägungen aufgenommen habe, daß im Militär die Kameradschaft natürlich gewisse Dinge unter Umständen erleichtere, daß der Umstand, daß viele Männer lange Zeit für sich abgeschlossen leben, derartige Dinge leicht herbeiführe. Vor allem hat man dort auch das Verhältnis von Untergebenen und Uebergeordneten berücksichtigt. Aber wie weit ist man dort gegangen? Man hat erstens eine Minimalstrafe nicht von drei Monaten, nicht von einem Monat, sondern einfach die Gefängnisstrafe angenemmen. „Wer mit einer Person gleichen Geschlechts eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung." Man hat also richtig angesehen, daß in leichten

Fällen nur eine disziplinarische Strafe, vielleicht nur ein Verweis erfolge. Nun das deutsche Strafgesetzbuch. Herr Borella hat bereits auf einiges hingewiesen. Das deutsche Strafgesetz ist bei weitem nicht etwa identisch mit dem, was die Minderheit vorschlägt. Erstens einmal sind die Frauen wie schon bisher vollständig von einer Strafandrohung befreit. Nur ein Mann, der mit einem andern Manne beischlafsähnliche Handlungen vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft. Beischlafähnliche Handlungen! In dem Antrage des Herrn Hoppeler und der Minderheit heißt es aber: „Wer mit einer Person desselben Geschlechtes eine unzüchtige Handlung vornimmt, u. s. w." Stellen Sie sich doch einmal vor, was das heißt. Wenn zwei junge Burschen in der kritischen Zeit von 17 oder 18 Jahren eine unzüchtige Handlung vornehmen, beispielsweise eine Betastung, es braucht die äußerste Form der mutuellen Onanie zu sein, dann sollen diese Leute ins Gefängnis gesperrt werden. Man kann mit Recht sagen, das sind widerwärtige Dinge, das ist für den normalempfindenden Menschen etwas ekelhaftes. Ganz einverstanden. Aber ich glaube, Sie dürfen sich ganz ruhig auf den Schutz der Natur gegen derartige Dinge verlassen und sich im übrigen bewußt sein, daß die Anderen unglückliche Menschen sind. Es ist nicht so, wie man gestern gesagt hat, das sei nicht wahr. Wissenschaftliche Untersuchungen haben seit Jahrzehnten festgestellt, daß in jedem Menschen die weibliche und die männliche Komponente vorhanden ist, daß es keinen Menschen gibt, der nur Mann ist, und keinen, der nur Frau ist. Die Mischungen von weiblichen und männlichen Komponenten sind in unendlichen Variationen in den Menschen vorhanden. Das geht in einzelnen Fällen sogar soweit, daß sie halb und halb vorhanden sind, im Hermaphroditen. Da kann man nicht einfach sagen, das gibt es nicht. Das brauche ich wohl Herrn Hoppeler nicht zu sagen. Er als Arzt wird auch besser wissen als ich, was für Tragödien sich da abspielen. Davon haben die wenigsten Menschen einen Begriff. Das ist es, was in Deutschland zu einer starken Gegenbewegung unter der Leitung von Hirschfeld geführt hat. Er hat immer und immer wieder an zahllosen Beispielen dargetan, was für Qualen, was für unendliche Leiden diese Menschen durchmachen müssen. Das gibt es auch in der Schweiz. Ich habe einen Bekannten, der das Unglück hat, einem homosexuellen Manne in der gleichen Stadt zu gleichen. Er muß mitunter im gleichen Hause verkehren. Er bekommt hie und da Briefe, manchmal einfach Liebesbriefe, häufiger aber etwas verhüllte, oft genug aber auch ganz unverhohlene Erpresserbriefe. Aus diesen Briefen sieht man, wie der Andere von Menschen ausgenützt und ausgeplündert wird. Im Kanton Baselland oder Baselstadt ist vor einigen Jahren eine derartige Geschichte vorgefallen. Denken Sie an die Angriffe Hardens gegen Eulenburg. Wer in diese Tragödien hineingesehen hat, der wird nicht bloß mit einer sittlichen Entrüstung und nicht nur mit einem natürlichen Ekelgefühl gegen solche Dinge reagieren, sondern er wird diese Menschen als unglückliche, von der Natur stiefmütterlich behandelte und in einem tragischen Zwiespalt hineingetriebene Menschen bemitleiden, und wird, wenn er sich als Gesetzgeber mit diesen Dingen zu befassen hat, sich entsprechend verhalten.

Bundesrat Häberlin:

Art. 169. Hier freut es mich, daß ich einmal mit Herrn Nationalrat Hoppeler stimmen könnte, wenn ich überhaupt stimmen dürfte. Der Antrag, der gestern von Herrn Grünenfelder begründet wurde, wäre für mich nicht an-

nehmbar gewesen. Aber wenn ich richtig verstanden habe, hat er sich nun Herrn Dr. Hoppeler angeschlossen. Das erhöhte Minimum hätte ich bei diesem Delikt nicht annehmen können. Wir sind einig darüber, daß es böse Elemente geben kann bei denjenigen, die dieses Delikt begehn; aber allgemein zu verurteilen sind sie doch nicht, physiologisch kaum. Sie sind anormal, aber Mutter Natur hat ihnen das mitgegeben, dieses böse, böse Geschenk verkehrter Instinkte. Dürfen wir einen solchen, wenn er sich nun von diesem ihm mitgegebenen Instinkt überwältigen läßt, zwangsweise mit mindestens drei Monaten bestrafen? Es wäre mir unmöglich gewesen, hier zu folgen. Die Leute denken eben verkehrt. Wir sagen: Was ihr treibt, ist ekelhaft! Jene Leute aber sagen uns: Was ihr treibt, ist ekelhaft! Ich kenne derartige Leute. Herr Huber hat Ihnen schon gesagt, in welches Elend man da hineinsieht, unter welcher Zwangslage diese Leute leben, wie unglücklich diese Leute sind, die ein ganzes Leben lang für ihre Naturanlage büßen müssen. Viel eher sollten wir Mitleid mit ihnen haben. Trotzdem komme ich dazu, zu erklären: Die Schranke muß doch für sie gesetzt werden. Wir muten schließlich auch bei den Normalen denjenigen, die nicht geheiratet haben, und zwar nicht bloß deswegen, weil sie darauf verzichtet haben, sondern weil sie nicht darum gefragt wurden, z. B. den alten Jungfern, auch zu, wenigstens ethisch, daß sie auf den Beischlaf verzichten. Dürfen wir da nicht auch den Anormalen die Zumutung stellen, daß, wenn sie nicht in normaler Weise Befriedigung finden können, sie auch auf die anormale Befriedigung verzichten? Ich stelle diese Frage.

Aber ich stelle noch die weitere Frage, und zwar aus der Praxis heraus: Ist es nicht möglich, daß diese Leute geheilt werden können? Ich habe erst vor wenigen Wochen mit einem solchen Manne gesprochen. Er hat mir gesagt: Ich bin jetzt in Behandlung, und der Arzt verspricht, mich heilen zu können; ich habe das Gefühl, daß ich schon einen sehr großen Fortschritt auf dem Wege zum natürlichen Empfinden gemacht habe. Ob das richtig ist oder nicht, kann ich selbst nicht entscheiden, aber ich möchte doch, daß, bis die Sache im andern Rate auch noch zur Sprache kommt und dann hier wiederum, wir darüber belehrt werden, ob eine Heilung möglich sei oder nicht. Wenn sie möglich ist, dann dürfen wir umso eher eine Strafe auf diese Vergehen setzen.

Grünenfelder, Berichterstatter der Minderheit:

Gestatten Sie mir noch ein paar kurze Bemerkungen zu den Ausführungen, die, abgesehen von denjenigen des Herrn Hoppeler, in entgegengesetzter Richtung zu den meinigen gelaufen sind. In erster Linie eine Bemerkung zu dem Votum des Herrn Borella. Er steht auf dem Standpunkt, daß es der Auffassung der lateinischen Rasse entspreche, wenn er ausführe, daß der gleichgeschlechtliche Verkehr zurückzuführen sei auf eine natürliche Veranlagung; was uns als widernatürlich erscheine, sei dort als eine natürliche Erscheinung anzusehen, und so wenig man den normalen Verkehr bestrafen dürfe, so wenig den widernatürlichen. Herr Huber hat dann auch etwas in diese Kerbe gehauen, indem er in seinen Ausführungen über die zwei Komponenten, weiblich und männlich in einer Person, angedeutet hat, man müsse es offenbar der Tatsache, daß es in jedem Menschen einen gewissen natürlichen Widerstreit gebe, zuschreiben, diesem anormalen Verhältnis der beiden Komponenten, daß derartige Verirrungen vorkommen.

Ich will nicht bestreiten, daß von der Wissenschaft versucht worden ist, nach der Zusammensetzung der Fehler in den Menschen, nach den Ursachen ihrer Verfehlungen usw. zu forschen. Aber wenn man damit sagen wollte, daß immer dann, wenn widernatürliche Unzucht vorkommt, dies auf eine widernatürliche Veranlagung zurückzuführen sei, so muß ich das entschieden bestreiten. Der Beweis dafür kann nicht erbracht werden. Ich habe gestern einen Fall erwähnt. Beim einen Täter kann vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine widernatürliche Veranlagung vorhanden sei, aber beim andern, beim Objekt, dem Verführten, ist das zweifellos ausgeschlossen und gerade die Verführten wollen wir schützen, diejenigen, die nicht schon dem Laster verfallen sind. Es handelt sich um ein hohes sittliches Gut, und wenn wir sehr empfindsam sind, wo es auf den Geldsäckel ankommt, so dürfen wir die sittlichen Güter nicht als geringer behandeln und nicht mit weniger Aufmerksamkeit im Strafrecht schützen, und wir dürfen sie auch nicht mit dem Rechte auf individuelle Entwicklung entschuldigen wollen, wie das Herr Borella getan hat unter Berufung auf die Auffassungen, wie sie in den Kreisen der lateinischen Rasse bestehen sollen. Es gibt Irrtümer, schließlich auch bei den Rassen, es gibt Irrtümer in bestimmten Kreisen und Gebieten. Diese Irrtümer sind mitunter auch von gelehrter Seite geschützt und genährt und ihnen geradezu gerufen worden. Das haben wir auf naturwissenschaftlichem Gebiete schon x-mal erlebt, daß etwas, was als Dogma erklärt worden war, nachher als durchaus unstichhaltig preisgegeben werden mußte. Der Behauptung müßte man mit aller Entschiedenheit entgegentreten, daß in jedem Falle und bei jedem Subjekt oder Objekt eine widernatürliche Veranlagung die Ursache des Vergehens sei und dieses infolgedessen entschuldbar und nicht strafbar sei.

In den Motiven zum deutschen Entwurf wurde gesagt, daß solche Leute, welche etwas schief veranlagt seien, der Gesellschaft gegenüber verpflichtet seien, sich in ihrem Triebleben zurückzuhalten. Das müßte man von ihnen erwarten. Wenn sie das nicht tun wollten, wenn sie sich nicht enthalten könnten, dann müßten sie eben bestraft werden.

Was wir von der individuellen freien Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiete erlebt haben, das kann uns hier eine Lehre sein. Wir haben es in den letzten Jahrzehnten für notwendeg gefunden, der Auswirkung der absoluten individuellen Freiheit in der wirtschaftlichen Entwicklung mit scharfen Strafen entgegenzutreten, weil sonst andere Leute zugrunde gegangen wären und nur die frechsten und stärksten obenauf hätten bleiben können, gleich wie die Hechte in einem Teich. Auf sittlichem Gebiete dürfen wir den Individuen nicht weniger aufmerksam sein, weil schließlich auch das wirtschaftliche Wohlergehen sehr wesentlich von der sittlichen Gestaltung in einem Volke und Lande abhängt.

Man kann sich also auch nicht mit Herrn Borella etwa auf Vorkommnisse im alten Rom stützen, wo man derartige Dinge als ganz selbstverständlich hingenommen hat, ich will das gar nicht bestreiten. Aber das alte Rom ist für uns doch absolut nicht maßgebend; das war ein heidnischer Staat, und jenes geschah in einer Zeit des Niederganges des römischen Reiches; aus solchen Zeiten nimmt man offenbar nicht die Philosophie des heutigen Lebens her. Wenigstens wäre es unvorsichtig, das tun zu wollen.

(Fortsetzung folgt)